

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-157

CSW 62 – Sitzung der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen in New York

Katharina Miller

Mitglied der Kommission Europa- und Völkerrecht, Präsidentin der European Women Lawyers Association (EWLA)

Dr. Katja Rodi

Mitglied der Kommission Europa- und Völkerrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

„Challenges and opportunities in achieving gender equality and the empowerment of rural women and girls“ war das Thema der 62. Tagung der UN-Frauenrechtskommission (FRK)¹ vom 12. – 23. März 2018 in New York. Wir, *Katharina Miller* und *Katja Rodi*² konnten in der ersten Woche als Vertreterinnen des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) und der Zivilgesellschaft daran teilnehmen.

Die Frauenrechtskommission ist eine Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) mit für jeweils vier Jahre gewählten Vertreter*innen von 45 Staaten. Sie tagt für zwei Wochen jeweils im ersten Quartal eines Jahres in New York und ist die Fachkommission für Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung von Frauenrechten der Vereinten Nationen³. Die jährlichen Sitzungen sind geprägt von einem umfangreichen Rahmenprogramm, das im UN-Gebäude, den ständigen Vertretungen der UN-Staaten und an anderen Orten in New York stattfindet. Wie in den Vorjahren befassten sich die Veranstaltungen (Vorträge, Podiumsdiskussionen, Kundgebungen und Workshops) des Rahmenprogramms auch dieses Jahr nicht nur mit dem Hauptthema der Tagung – Gleichstellung der Geschlechter im ländlichen Raum –, sondern widmeten sich den anderen drängenden Problemen der Geschlechtergleichstellung, mit denen sich auch unser Verband befasst. Abgesehen von wenigen regional-spezifischen Problemen, wie die Verfolgung von Boku Haram in einigen nordafrikanischen Staaten oder die Verweigerung der Einreise in die USA gegenüber einigen Delegierten wegen ihrer Nationalität, zeigen die Veranstaltungen, dass die Diskriminierung von Frauen global verbreitet ist. Frauen und Mädchen sind auf der ganzen Welt von Armut, Klimawandel, Ernährungsunsicherheit, Nahrungsmittelknappheit, unzureichender Gesundheitsversorgung und globalen Wirtschaftskrisen meist weit stärker betroffen als Männer und Jungen. All diese Themen wurden in dem Rahmenprogramm aufgegriffen. Zusätzlich gab es auch Bezüge zu aktuellen Debatten. So gab es eine sehr gut besuchte Podiumsdiskussion mit dem Titel: „#METOO – Now What? Women in the media: From outcry to action“ eingeführt durch eine empathische Rede der Schauspielerin Sienna Miller.

Abgesehen von dieser waren viele weitere Veranstaltungen informativ und beeindruckend. Als Beispiele können genannt werden:

Podiumsdiskussion zum Thema “Genderstereotyping: Why we do it, why it is a problem and how we fight it”

Wichtigste Aussagen:

- Genderstereotype haben nicht nur strukturelle sondern auch individuelle Ursachen. Personen aller Geschlechter verhalten sich nach geschlechtsstereotypen Mustern. So erinnern sich Frauen beispielsweise nicht deswegen eher als Männer daran, dass bestimmte Dinge im Haushalt erledigt oder bestimmte Versorgungsaufgaben für das Kind übernommen werden müssen, weil sie ein besseres Gedächtnis haben.
- Es ist problematisch, dass Trans- und Intersexuelle in der Diskussion kaum vorkommen. Das Befassen mit Genderstereotypen birgt die Gefahr, dass sich die Wahrnehmung der Zweigeschlechtlichkeit verfestigt.

Podiumsdiskussion zum Thema “Achieving Gender Parity in Human Rights Bodies”

organisiert von der International Development Law Organisation (IDLO)⁴

Wichtigste Aussagen:

- In internationalen Justizorganen herrscht große Unterrepräsentanz von Frauen. Gründe für Unterrepräsentanz in der Justiz auf internationaler Ebene beginnen auf der nationalen Ebene. Die UN-Vertragsorgane sind gleichberechtigter besetzt, wobei die Entwicklung teilweise rückläufig ist.
- Frauen sind Expertinnen. Sie müssen für ihre eigene Expertise allerdings mehr Selbstbewusstsein entwickeln.
- Die Bedeutung der gendersensiblen Perspektive muss von uns Frauen mit Nachdruck vertreten werden.
- Nominierungen mit zu wenigen oder gar keinen Frauen müssen sichtbar kritisiert werden.
- Die UN hat eine working group zum Thema Diskriminierung von Frauen eingerichtet.

1 Englisch: Commission on the Status of Women, CSW

2 Katharina Miller als Mitglied der Regierungsdelegation und Katja Rodi als Delegierte des Deutschen Frauenrates.

3 Deutschland war von 1997 bis 2017 ununterbrochen Mitglied. 2016 und 2017 war Deutschland für die WEOG (Westeuropäische und andere Gruppe) Vizevorsitzland im Büro der FRK. Nähere Informationen zur FRK unter <https://www.unwomen.de/un-women-international/die-frauenrechtskommission-der-vereinten-nationen.html> (6.4.2018)

4 IDLO ist mit seinen Zielen („empower women and girls and ensure gender equality through the rule of law. To achieve this aim, IDLO’s gender strategy emphasizes the centrality of the rule of law in helping women to become equal partners in decision making and development, and in achieving justice“) eine dem djb recht ähnliche Organisation auf internationaler Ebene.

Vortrag zum Thema “Equal Pay Global Form”**(FPI – Fair Pay Innovation Lab)**

Die Veranstaltung wurde organisiert von *Henrike von Platen* mit *Shauna Olney* (Chief of Gender, Equality and Diversity & ILO/AIDS Branch, International Labour Organization), *Anka Wittenberg* (SVP, Chief Diversity & Inclusion Officer/ Head of People Sustainability, SAP), *Sylvie Durrer* (Director Federal Office for Gender Equality FOGE, Switzerland), *Elke Ferner* (Staatssekretärin BMFSFJ d.D.), *Sandra Vermuyten*, (Head of Campaigns, Public Services International (PSI), *Prof. Linda Scott* (Said Business School, University of Oxford). *Von Platen* ist überzeugt, dass sich mit der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben einstellen wird, was die Gründungsmotivation des FPI war. In der Veranstaltung stellte Frau Wittenberg die Diversity Strategy von SAP vor, die sich für eine stereotypenfreie und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur einsetzt. Fragen von Einstellung bis Rente wurden diskutiert: Wer wird eingestellt und befördert? Wie wird Arbeit bewertet? Wie sind Arbeits- und Lebenswelten vereinbar (das betrifft nicht nur Familie, sondern ist auch Thema für Menschen ohne Kinder)? Wie *Frau Prof. Scott* treffend feststellte: wir wissen immer noch nicht, wie es geht (we don't know what works!).

Informationsveranstaltung zu W20 Argentinien

Die Women20 (W20) ist eine offizielle Beteiligungsgruppe der G20 und bildet ein transnationales Netzwerk bestehend aus Frauenorganisationen, Unternehmerinnenverbände und Forschungsinstituten. Ziel der W20 ist es, die wirtschaftliche Stärkung von Frauen als einen integralen Bestandteil der G20 Verhandlungen zu verankern. In einem breiten Dialog, unterstützt von digitalen Plattformen, Expertintentreffen, Gesprächsrunden und dem abschließenden W20-Gipfel, werden in der W20 gemeinsame Empfehlungen zur Förderung der Gleichstellung erarbeitet und im Rahmen der G20 Verhandlungen durch eine starke Lobby eingebracht. 2018 trägt Argentinien die G20 und somit auch die W20 aus. Ein Treffen fand auch während der CSW 62 in New York statt. Dort sprachen *Susana Balbo* (Präsidentin von W20 Argentinien), *Mona Küppers* (W20 Deutschland), *Luisa Carvalho* (Regionale Vorsitzende von UN Women) und *Francisca Aparicia* (Frau aus dem ländlichen Raum und Vertreterin der Stiftung Gran Chaco). Die vier Frauen diskutierten über die Herausforderungen von Frauen im ländlichen Raum. *Aparicia* erklärte den Zuhörenden unter Tränen von den Problemen ihrer indigenen Geschlechtsgenossinnen, von Vergewaltigungen und dem wichtigen Zusammenhalt und der gegenseitigen Unterstützung über die von ihnen selbst gegründete Stiftung Gran Chaco.

Podiumsdiskussion zum Thema “Connecting rural women – e-development and rural women’s empowerment”

Chantal Kambiwa, die Präsidentin der Internationalen Sozialistinnen (SIW) aus Marokko, *Ouafa Hajji*, die Ministerin für den Schutz von Frauen und Kindern aus Niger, *Elback Zeinabou*, die SIW-Vizepräsidentin *Enkhjargal Danzanbaljir*, die mongolische Abgeordnete *Undarmaa Batbayar*, die Staatssekretärin

a.D. *Elke Ferner* sowie SIW-Vizepräsidentin *Carolina Ordoñez* über die Vernetzung von Frauen aus dem ländlichen Raum. Eindringlich wurde die Notwendigkeit betont, dass Frauen und Mädchen Anschluss an die neuen Technologien erhalten und im Umgang mit diesen geschult werden müssen. Entsprechend einer Berechnung von UN Women würden 150 Millionen Menschen weniger hungern, wenn ländliche Frauen gleichen Anschluss an die neuen Technologien hätten wie Männer⁵.

Am 23. März 2018 verabschiedete die FRK ihre *Agreed Conclusions*⁶ sowie fünf Resolutionen zu den Themen 2020, Palästinensische Frauen, Gefangennahme von Frauen und Mädchen und eine prozedurale Resolution zu HIV/AIDS.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bewertet die Schlussfolgerungen über die Situation von Frauen und Mädchen in ländlichen Gegenden, trotz der schwierigen multilateralen Verhandlungsdynamik, positiv. Unter anderem konnten die Mitgliedsstaaten in Bereichen wie Diskriminierung, Gewalt, Familie, Bildung, Gesundheit und Zivilgesellschaft übereinkommen. Auch eine explizite Benennung von Mädchen in den Teilhabeparagrafen wurde beschlossen und ein Dokument zu den besonderen Herausforderungen von Frauen und Mädchen im ländlichen Raum vorgelegt. Die Schlussfolgerungen betonen weiterhin die wichtige Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen.

Dem steht entgegen, dass sich die Regierungsdelegation über eine progressivere Sprache in vielen Bereichen gefreut hätte (beispielsweise zu LGBTI [Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender]-Personen; Schutz von Journalistinnen; Sexual and reproductive health and rights). Die Annahme der Schlussfolgerungen war übrigens auch in diesem Jahr keine Selbstverständlichkeit. Verhandelt wurde in der Nacht zuvor bis 5:30 Uhr morgens und zusätzlich am Freitagnachmittag.

Zwei der fünf Resolutionen beziehen sich auf das Jahr 2020: Darin ist festgelegt worden, dass sich die Frauenrechtskommission im Jahr 2020 mit der Implementierung der Pekingener Erklärung beschäftigen wird und dass es während der Generaldebatte der Generalversammlung im Jahr 2020 ein hochrangiges Treffen zur Pekingener Erklärung geben wird („high-level plenary meeting“).

Mehrere Tausend Vertreter*innen der Zivilgesellschaft aus aller Welt waren auf der Tagung anwesend. Sie nahmen Einfluss auf die Verhandlungen der Kommission, soweit sie Mitglieder der jeweiligen Regierungsdelegation waren. Als solche haben sie engen Kontakt zu ihren Staatenvertreter*innen. So hat sich die deutsche Regierungsdelegation regelmäßig morgens getroffen, um über die wichtigsten offiziellen Veranstaltungen sowie den Stand der Verhandlungen informiert zu werden. Auch über E-Mail beziehungsweise WhatsApp hielten sich die Mitglieder der Delegation auf dem Laufenden. Außerdem gab es in der ersten Woche jeden Morgen ein sogenanntes NGO-Briefing, an dem mindestens ein*e Vertreter*in der Frauenrechtskommission

5 UN Women, The role of women in rural development, food production and poverty eradication.

6 <http://www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/csw/62/outcome/csw62-agreed-conclusions-advanced-unedited-version-en.pdf?la=en&vs=3837> (6.6.2018)

7 <https://webgrrlscsw62.tumblr.com>.

teilnahm. Diese berichtete über den aktuellen Stand der Verhandlungen und konnte Anregungen von den NGO-Vertreter*innen mit in die weiteren Verhandlungen nehmen.

Die CSW 62 war ein Treffen von vielen engagierten und kompetenten – insbesondere einer großen Anzahl hoch motivierter junger – Frauen aus allen Teilen der Welt. Eine solche Konferenz bietet die Möglichkeit internationale Kontakte zu knüpfen und die Kontakte mit anderen deutschen Teilnehmerinnen zu intensivieren und Erfahrungen auszutauschen. Aus der Gruppe der deutschen NGO-Vertreterinnen wurde ein Blog zur CSW62 erstellt⁷. Beeindruckend war es auch, den UN-Generalsekretär *António Guterres* persönlich kennenzulernen. Unter dem Titel „Civil society meets the Secretary General“ betonte er nachvollziehbar, wie wichtig Gleichstellung und Frauenrechte für ihn sind und welche Verbesserungen in seiner Amtszeit bisher

erreicht wurden. Anschließend beantwortete er ausführlich und offen die Fragen aus dem Publikum. Die CSW ist eine zeit- und kostenaufwändige Veranstaltung. Dennoch lohnt es sich zweifelsohne für den djb daran teilzunehmen. Zum einen wird der Weg bereitet für eine vertiefte Zusammenarbeit mit der deutschen Regierung sowie den anderen deutschen NGOs. In diesem Zusammenhang haben wir mehrfach angeregt, den Austausch innerhalb der Regierungsdelegation in Deutschland zu professionalisieren, um für alle Beteiligten das Maximum an Inhalt herauszuholen, eine bessere Vorbereitung der CSW zu gewährleisten und eine konstruktive Mitwirkung an der Stellungnahme zu ermöglichen. Zum anderen kann der djb in diesem Rahmen öffentlichkeitswirksam die eigene Arbeit vertreten und mit anderen Stakeholdern über Frauenpolitische Themen auf dem aktuellsten Stand diskutieren.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-159

Scharia – im Widerspruch zum Grundgesetz

Dr. Rahsan Dogan

stellvertretende Vorsitzende der Regionalgruppe Karlsruhe, Rechtsanwältin

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen, insbesondere dem Zuzug vieler Flüchtlinge aus islamischen beziehungsweise islamisch geprägten Staaten Nordafrikas sowie Afghanistan, Syrien und dem Irak wird die Frage, ob die Scharia in die Gesellschaft sowie das deutsche Rechtssystem Einzug halten kann, kontrovers diskutiert.

1. Begriff und Grundlagen der Scharia

Der Begriff der „Scharia“ wird im Sprachgebrauch für islamisches Recht verwendet. Das islamische Recht unterscheidet zwischen religiösen Vorschriften und rechtlichen Vorschriften. Bei der Scharia handelt es sich nicht um ein kodifiziertes Gesetzbuch. Ihre Quellen sind der Koran, die Überlieferung und deren Auslegung durch frühislamische Theologen und Juristen. Während die religiösen Vorschriften das Verhältnis der Menschen zu Gott regeln, das heißt die Religionsausübung, regeln die rechtlichen Vorschriften das Handeln der Menschen untereinander, das heißt ihre Rechtsbeziehungen, vor allem das Familienrecht und Strafrecht. Die religiösen Normen der Scharia, soweit sie die Religionsausübung betreffen, stehen unter dem Schutzbereich der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Dem gegenüber steht die Anwendung der rechtlichen Normen der Scharia unter dem Vorbehalt der Ordre-public Klausel des Internationalen Privatrechts. Unter der Ordre-public versteht man im internationalen Privatrecht das Grundlegende der inländischen Wertvorstellungen. Bei einem Rechtsstreit eines in Deutschland lebenden Ausländers, in dessen Herkunftsland die Scharia gilt, können Vorschriften der Scharia zur Anwendung kommen. Nach Art. 6 EGBGB steht eine Verweisung auf eine

ausländische Rechtsordnung allerdings unter dem Vorbehalt der Ordre-public, welche besagt:

„Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.“

2. Vereinbarkeit der familienrechtlichen Regelungen der Scharia mit dem deutschen Recht

Im Mittelpunkt der Scharia steht das Ehe- und Familienrecht.¹

a) Ehe

Soweit in einigen islamischen Staaten für Musliminnen ein absolutes Eheverbot mit nichtmuslimischen Männern besteht, verstößt eine derartige Regelung gegen die nach Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Eheschließungsfreiheit.

Die meisten islamischen Staaten setzen für die Ehemündigkeit ein Mindestalter voraus, aber es gibt auch Staaten, in denen auf die Geschlechtsreife abgestellt wird. Diese kann bereits bei Mädchen mit neun Jahren und bei Jungs mit zwölf Jahren beginnen. Nachdem im Jahr 2016 in Deutschland 1.475 verheiratete Kinder und Jugendliche gezählt wurden, von denen 481 unter 16 Jahren alt waren, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017 die Vorschrift des § 1303 BGB neu gefasst:

„Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden.“

¹ Ausführlich hierzu Prof. Dr. Christine Schirrmacher, Frauen unter der Scharia, in IGFM, S.3.